

SATZUNG DES FVD FELDENKRAIS-VERBAND DEUTSCHLAND E.V.

§ 1 Name, Wirkungsbereich, Sitz des Verbandes und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V.“, im Weiteren als FVD bezeichnet.
2. Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
3. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der FVD Feldenkrais-Verband Deutschland e.V. ist der Berufsverband der FELDENKRAIS® Lehrenden in Deutschland. Zweck des Verbandes ist es, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und umfassend wahrzunehmen. Der Verband setzt sich für die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen und die Erweiterung des Berufsfeldes ein. Der Verband fördert und schützt die Feldenkrais-Methode.
2. Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
3. Der Verband verpflichtet sich zu einem kontinuierlichen Verbandsentwicklungsprozess und verwirklicht seinen Verbandszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Der Verband vertritt die FELDENKRAIS® Lehrenden gegenüber Behörden, öffentlichen Organen, Institutionen und dem Gesetzgeber
 2. Der Verband setzt Qualitätsstandards des Berufsbildes der FELDENKRAIS® Lehrenden und prüft die Einhaltung dieser Qualitätsstandards im Rahmen der internen Qualitätssicherung. Der Verband regelt die Standards für die Ausbildungen sowie die Zugangswege und Zertifizierung der Ausbildungspersonen. Dazu gibt er sich eine Ausbildungs- und Berufsordnung, die nur mit 2/3 Mehrheit geändert werden kann und Bestandteil dieser Verbandssatzung ist. Die Ausbildungs- und Berufsordnung wird zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet.
 3. Der Verband fördert die beruflichen Fähigkeiten seiner Mitglieder durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung.
 4. Der Verband verbreitet die Feldenkrais-Methode in der Öffentlichkeit und führt Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit durch.
 5. Der Verband informiert über berufsrelevante Themen und stellt seinen Mitgliedern Lehrmaterialien und sonstige Materialien zur Verfügung.
 6. Der Verband fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander.
4. Der Verband ist Inhaber der Wortmarken „FELDENKRAIS“ und „FVD“ in Deutschland, sowie eines geschützten Logos und wirkt auf deren Verbreitung hin, insbesondere auch auf die der aus den Wortmarken bestehende Bezeichnung „zertifizierte/r FELDENKRAIS® Lehrer*in FVD“ und „zertifizierte/r FELDENKRAIS® Lehrer*in für Gruppenunterricht FVD“.
5. Der FVD ist Mitglied der „International Feldenkrais Federation“ (IFF), sowie in internationalen und nationalen Dachorganisationen und arbeitet mit diesen und anderen Organisationen somatischen Lernens zusammen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. (a) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die ein vom DTAB, vom European Training Accreditation Board (Euro-TAB), vom North American Training Accreditation Board (NATAB) oder vom Australian Training Accreditation Board (AUSTAB) oder der Feldenkrais-Foundation akkreditiertes Training erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Personen sind berechtigt, die in §2 (4) aufgeführten Begriffe und das Logo nach den vom FVD festgelegten Kriterien zu benutzen.

1. (b) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist nach Ende der Ausbildung zum/zur FELDENKRAIS® Lehrer*in für Gruppenunterricht beim FVD unter Vorlage des Zertifikates zu beantragen. Sie ist ausschließlich auf den Personenkreis der Absolvent*innen der zweijährigen Ausbildung beschränkt. Diese Mitgliedschaft beinhaltet kein passives Wahlrecht, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
1. (c) Die ordentliche Mitgliedschaft ist nach Ende der Ausbildung zum/zur FELDENKRAIS® Lehrer*in beim FVD unter Vorlage des Zertifikats zu beantragen. Diese Mitgliedschaft beinhaltet aktives und passives Wahlrecht.
2. Studentische Mitglieder sind natürliche Personen, die sich noch in der Ausbildung zu den Voraussetzungen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft des FVD befinden. Studentische Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und haben als solche kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. (a) Studentische Mitglieder einer 4 jährigen Ausbildung die mindestens 3/4 der Ausbildungszeit absolviert und die vorläufige Berechtigung zum Unterrichten von Bewusstheit durch Bewegung erhalten haben, können einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen und erhalten dadurch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Solange diese Personen ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, haben sie das Recht, sich „Mitglied des FVD Feldenkrais-Verbandes Deutschland e.V. in Ausbildung“ zu nennen. Diese Mitglieder dürfen das Logo nach den vom FVD festgelegten Kriterien benutzen und erhalten kein passives Wahlrecht. Nach Abschluss der Ausbildung und Vorlage des Zertifikats geht diese Mitgliedschaft in eine unbefristete ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 (1c) über.
3. (b) Absolvent*innen der zweijährigen Ausbildung zum/zur FELDENKRAIS® Lehrer*in für Gruppenunterricht können nach Vorlage ihres Zertifikats die außerordentliche Mitgliedschaft nach §3 (1b) beantragen. Außerordentliche Mitglieder, die die weiterführende Ausbildung zum/zur FELDENKRAIS® Lehrer*in anschließen, sind verpflichtet, den FVD umgehend über den Statuswechsel zu informieren. Ihre außerordentliche Mitgliedschaft geht dann in eine ordentliche studentische Mitgliedschaft über.
Nach Abschluss der weiterführenden Ausbildung zum/zur FELDENKRAIS® Lehrer*in und Vorlage des Zertifikats geht diese Mitgliedschaft in eine unbefristete ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 (1c) über.
4. Natürliche Personen können Mitglieder werden, wenn in der Mitgliederversammlung des FVD weitere Kriterien beschlossen werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und ordentlichen Mitglieder in Ausbildung sind berechtigt, vom FVD Rat und Auskunft in allen den Beruf betreffenden Angelegenheiten einzuholen und Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes zu erhalten.
2. Sie haben das Recht, seine Einrichtungen, insbesondere die zur Fortbildung, zu nutzen, soweit sie die hierfür festgelegten und verbindlichen Voraussetzungen für die einzelnen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfüllen.
3. Die Behandlung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten durch den Verband ist ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung des Verbandes einzuhalten, die Beiträge und sonstigen Entgelte zu zahlen und alles zu unterlassen, was dem Verband oder dem Zweck des Verbandes schadet.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
3. Ordentliche Mitglieder in Ausbildung müssen den Abschluss oder den Abbruch ihrer Ausbildung dem Verband gegenüber unverzüglich schriftlich anzeigen.
4. Die Mitglieder haben die Ethischen Richtlinien des Verbandes zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - für ein studentisches Mitglied durch Aufgabe bzw. Beendigung der Ausbildung, sofern nicht der Antrag auf Mitgliedschaft in Ausbildung nach Abschluss des 3. Ausbildungsjahres gestellt wird
 - durch Austritt aus dem Verband,
 - durch Ausschluss aus dem Verband,
 - durch Streichung der Mitgliedschaft,
 - mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis 30.09. eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
3. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen,
 - wegen Schädigung der Verbandsinteressen oder wegen eines ehrenrührigen Verhaltens, wenn im letzteren Falle das Ansehen des Verbandes den Ausschluss erforderlich macht,
 - wenn ein Mitglied gegen die Ethischen Richtlinien verstößt und die Ethikkommission dies vorschlägt,
 - wenn andere wichtige Gründe einen Ausschluss notwendig machen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gehört der Betroffene dem Vorstand des FVD an, so erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen der Sachverhalt, der den Gegenstand des Ausschlussverfahrens bildet, im Wesentlichen schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen sich schriftlich zu äußern.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss kann bei der Einspruchskommission innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Diese muss dann innerhalb von 3 Monaten über den Einspruch entscheiden.
8. Der Ausschluss erfolgt nach Ablauf der genannten Fristen mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschlussbeschluss steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Aufforderung durch den FVD nicht entrichtet. Die Ankündigung der Streichung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Bekanntgabe ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
10. Auch nach der Streichung der Mitgliedschaft bleibt der Betroffene zur Zahlung der offenen Beitragsschuld verpflichtet. Nach dreimonatigem Ausbleiben einer Zahlung erlischt bis zur

Begleichung des rückständigen Beitrages das Recht auf Erhalt jeglicher Information, Waren oder Dienstleistungen durch den Verband.

§ 7 Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Standardkommission
4. Anerkennungskommissionen für
 - a) Ausbildungsinstitute und Lehrgänge,
 - b) Ausbildungspersonen
5. Ältestenrat
6. Die Regionalgruppen
7. Fachgruppen
8. Die Ethikkommission
9. Die Einspruchskommission
10. Die Verbandskonferenz

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Verbandes und findet als Präsenzversammlung oder digitale Versammlung oder durch schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder statt; gemischte Versammlungsformen sind zulässig: In ihre Zuständigkeit fallen u.a.:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl der zwei Vorsitzenden
 - c. Wahl von zwei Ersatzvorständen,
 - d. Wahl von zwei Mitgliedern und eines Ersatzmitglieds für die Ethikkommission
 - e. Wahl von drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied für die Einspruchskommission
 - f. Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbandsarbeit,
 - g. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - i. Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
 - j. Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - k. Satzungsänderung,
 - l. Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung kann im jährlichen Wechsel zwischen Präsenz- und Digitalformat stattfinden. Die Mitgliederversammlung in Präsenz- und Digitalformat ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand in Textform (Brief, Mail oder Fax) einzuberufen. Wird eine digitale Mitgliederversammlung einberufen, versendet der Vorstand zusätzlich die Zugangsdaten für den nur Mitgliedern zugänglichen digitalen Raum mit Datenschutz- und Vertraulichkeitshinweisen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens 10% der Mitglieder es verlangen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb 3 Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung und eine Änderung des Zwecks des Verbandes

innerhalb der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, für eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einladung enthalten sind, sind zur Begründung, Diskussion und Abstimmung nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
7. Es wird in offener Abstimmung gewählt, wenn sich kein Einspruch dagegen erhebt.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein (1) anderes Mitglied vertreten, wenn es schriftlich bevollmächtigt wurde. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter*in und den Protokollführer*innen unterschrieben.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das an die Mitglieder versandt wird.
10. Eine Beschlussfassung durch die Mitglieder kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Beschlussverfahren vorgenommen werden, falls kein Mitglied einer Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Mitgliederversammlung widerspricht. Im schriftlichen Beschlussverfahren kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Wahlen und Beschlüssen zur Auflösung des Verbandes über alle Beschlussgegenstände abgestimmt werden, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist. Das schriftliche Beschlussverfahren wird vom Vorstand durch Einberufungsschreiben gemäß § 8 (2) eingeleitet. Mit der Mitteilung der Tagesordnung und Erläuterung der Beschlussgegenstände sind die Beschlussanträge im Wortlaut so mitzuteilen, dass hierüber im schriftlichen Verfahren durch die stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Im Einberufungsschreiben ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken können. Beschlüsse im schriftlichen Beschlussverfahren sind wirksam, wenn kein Mitglied einer solchen Art der Beschlussfassung innerhalb der im Einberufungsschreiben gesetzten Frist widerspricht. Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse im schriftlichen Beschlussverfahren gilt die einfache Mehrheit.
11. Wird im schriftlichen Beschlussverfahren kein Beschluss gefasst, weil ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Beschlussverfahren innerhalb der im Einberufungsschreiben gesetzten Frist widerspricht, so kann der Vorstand den Beschlussgegenstand auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung setzen, zu der dann nach § 8 (4) einzuladen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 5 und höchstens 6 Mitgliedern. Der Vorstand kann eine*n Vorsitzende*n gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der Satzung zum hauptamtlichen Vorstand wählen; mit dieser/ diesem ist ein Dienstvertrag zu schließen. Bei der Wahl haben Kandidat*innen kein Stimmrecht. Es ist derjenige/ diejenige Kandidat/ Kandidatin als hauptamtliche*r Vorsitzende*r gewählt, welche*r die Mehrheit aller im Vorstand vorhandenen und wahlberechtigten Stimmen auf sich vereinigt. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass darunter ein Vorstandsvorsitzender sein muss.
2. Innenrechtlich fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über die Verwendung der finanziellen Mittel, stellt das Personal für die Geschäftsstelle ein und überwacht dessen Aufgabenerfüllung. Er übernimmt die weiteren aus dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben.
4. Der Vorstand wird von den Vorsitzenden laufend nach Bedarf einberufen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es wünschen und dies den Vorsitzenden

schriftlich mitteilen. Die Vorsitzenden haben dann innerhalb von 2 Wochen den Vorstand einzuberufen.

5. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Verbandes werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder bestätigen das Hauptamt des/der Vorsitzenden in jeder Mitgliederversammlung nach der Berufung durch den Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann rückt eine/r der gewählten Ersatzvorstände in der gewählten Reihenfolge und für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nach.
7. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer*in und/oder die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle mit der Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte zu betrauen.
9. Der Vorstand benennt den/die Delegierten für die IFF Assembly und das EuroTAB Council für drei Jahre. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
10. Der Vorstand kann jederzeit Kommissionen einberufen und Projektgruppen einrichten und diese mit der Erledigung von Aufgaben betrauen. Er informiert die Mitglieder darüber spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.
11. Hauptamtliche und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; § 31 a BGB gilt entsprechend.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
13. Bei Befangenheit (Interessenskonflikt) nimmt das jeweilige Vorstandsmitglied nicht an der entsprechenden Abstimmung teil.
14. Als Befangenheit gilt, wenn persönliche Interessen verbunden sind mit finanziellen Vorteilen.
15. Bei Befangenheit eines oder mehrerer Vorstände ist für die Entscheidungsfähigkeit des Vorstandes die einfache Mehrheit des verbleibenden abstimmungsberechtigten Vorstandes ausreichend.

§ 10 Standardkommission

1. Die Standardkommission legt Regeln und Standards für die Anerkennung von Ausbildungslehrgängen, Ausbildungsinstituten, Assistenztrainer*innen und Trainer*innen fest.
2. Ihr gehören Vertreter*innen der in der Berufsordnung definierten Funktionsgruppen an.
3. Alles Weitere regelt die Ausbildungs- und Berufsordnung.

§ 11 Anerkennungskommissionen

1. Aufgabe der Anerkennungskommissionen ist die Akkreditierung von Ausbildungsinstituten, Ausbildungslehrgängen, Assistenztrainer*innen und Trainer*innen.
2. Ihr gehören Vertreter*innen der in der Berufsordnung definierten Funktionsgruppen an.
3. Alles Weitere regelt die Ausbildungs- und Berufsordnung.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist die oberste Autorität, die bei strittigen Fragen zur Ausbildung in der Feldenkrais-Methode und der Identität der Arbeit angerufen werden kann.
2. Der Ältestenrat kann sowohl von der Standardkommission, den Anerkennungskommissionen, als auch von betroffenen Assistenten*innen während ihres Anerkennungsprozesses bzw. von betroffenen Trainer*in-nen während ihres Anerkennungsprozesses, oder auch von Trainingsorganisationen angerufen werden. Er wird dann beratend und schlichtend tätig, ebenso entsendet er Schlichter*innen in Streitfällen.
3. Er wahrt die Internationalität auf hoher Ebene in Bezug auf Kontakt, Kontinuität, Inhalt und Essenz der Feldenkrais Methode und ihren Fortbestand.

4. Ihr gehören Vertreter*innen der in der Berufsordnung definierten Funktionsgruppen an.
5. Alles Weitere regelt die Ausbildungs- und Berufsordnung.

§ 13 Regionalgruppen

1. Regionalgruppen können sich nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Kriterien konstituieren. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder in Ausbildung und studentische Mitglieder sind automatisch Mitglieder der zuständigen Regionalgruppe, sofern sie dem nicht widersprechen.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die in den Regionalgruppen gewählten Regionalvertreter*innen.
3. Als Regionalvertreter*innen wählbar sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
4. Regionalvertreter*innen organisieren den Austausch unter den Mitgliedern einer bestimmten Region und wirken an der innerverbandlichen Meinungsbildung mit.
5. Regionalvertreter*innen können vom Vorstand in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen auf eigenen Antrag an Vorstandssitzungen teil. Sie haben dort kein Stimmrecht.
6. Den Informationsaustausch zwischen Vorstand und Regionalgruppen und alles Weitere regeln die Regionalgruppenrichtlinien.

§ 14 Fachgruppen

1. Die Fachgruppen haben die Aufgabe den fachlichen Austausch und die Vernetzung von Kolleg*innen, die in jeweils ähnlichen Grundberufen oder gesellschaftlichen Umfeldern mit Feldenkrais arbeiten oder dieses beabsichtigen, zu ermöglichen. Weitere Aufgaben sind in den Fachgruppenrichtlinien geregelt.
2. Fachgruppen können sich nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Kriterien konstituieren. Jedes FVD-Mitglied kann Mitglied in bis zu drei Fachgruppen sein.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die in den Fachgruppen gewählten Fachgruppenvertreter*innen durch Beschluss.
4. Als Fachgruppenvertreter*innen wählbar sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Verbandes.
5. Die Fachgruppenvertreter*innen organisieren Austausch und Vernetzung der Fachgruppenmitglieder. Weitere Aufgaben sind in den Fachgruppenrichtlinien geregelt.
6. Fachgruppenvertreter*innen können vom Vorstand in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen auf eigenen Antrag an Vorstandssitzungen teil. Sie haben dort kein Stimmrecht.
7. Ergänzend gelten die Regelungen der Fachgruppenrichtlinien.

§ 15 Ethik- und Einspruchskommission

1. Die Ethikkommission und die Einspruchskommission sind ständige und unabhängige Gremien.
2. Die Ethikkommission setzt sich aus einem vom Vorstand nominierten Vorstandsmitglied und zwei von der Mitgliederversammlung des FVD für die Dauer von 3 Jahren gewählten ordentlichen Mitgliedern zusammen.
3. Die Einspruchskommission setzt sich aus drei weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern zusammen.
4. Außerdem nominiert der Vorstand ein Ersatzmitglied und die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für jede Kommission ein Ersatzmitglied. Die Kommissionen bestimmen aus ihren Reihen jeweils eine/n Vorsitzende/n.
5. Die Einspruchskommission entscheidet auch über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem FVD.

6. Alles Weitere wird durch die Ethischen Richtlinien und die Durchführungsverordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

§ 16 Die Verbandskonferenz

Die Verbandskonferenz setzt sich zusammen aus Vorstand, Vertreter*innen der Geschäftsstelle, Vertreter*innen der Gremien und nicht ständigen Teilnehmer*innen.

Aufgaben der Verbandskonferenz sind:

- a) Strategieentwicklung zur Verwirklichung des Verbandszweckes
- b) Informationsaustausch zwischen Verbandsgremien, Vorstand und Geschäftsstelle

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren. Ihnen obliegt die Prüfung der Bücher des Verbandes. Sie gehören dem Vorstand nicht an.

§ 18 Die Mittel des Verbandes

1. Alle Mitglieder, die ein Amt bekleiden, führen ihre Aufgaben unbeschadet der folgenden Bestimmungen ehrenamtlich durch. Sie können jedoch für ihre Amtsausübung eine Entschädigung für Zeitversäumnis als Vergütung geltend machen. Diese Vergütung kann auch pauschaliert werden. Anspruchsberechtigte und die Höhe deren Vergütung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt, die beides in der Abrechnungsordnung des Verbandes beschließt. § 9 Absatz 1 bleibt wegen des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds unberührt.
2. Es darf kein Mitglied durch Aufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verband finanziert sich durch 1. Mitgliedsbeiträge 2. Akkreditierungsgebühren 3. Vermögensverwaltung und 4. Veranstaltungen und Publikationen für seine Mitglieder.
4. Es besteht das Verständnis, dass die Einnahmen aus den Akkreditierungsgebühren und die Ausgaben für die Akkreditierung intern in einem separaten Haushalt verwaltet werden sollen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des FVD, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an den gemeinnützigen Verein „Förderverein für Feldenkrais und somatisches Lernen e.V.“, Effnerstr. 90, 81925 München.

Verabschiedet bei Online MV am 25.03.2023